

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 30 (1914)

**Heft:** 22

**Rubrik:** Verbandswesen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verbandswesen.

**Die wirtschaftliche Lage der Gewerbe in der Schweiz.** Das schweizerische Gewerbesekretariat hat von den Sektionen regelmässige Berichte über die wirtschaftliche Lage der Gewerbe in den einzelnen Landesteilen und Berufsarten während des Kriegsstandes eingefordert. Die Berichte sind sehr zahlreich eingegangen. Im allgemeinen geht aus den Berichten hervor, dass fast überall Geschäftsstockung herrscht, einige wenige Betriebe ausgenommen, welche für den Kriegsbedarf oder die Lebensmittelversorgung beschäftigt sind. Das allgemeine Truppenaufgebot hat die Betriebsentstellung nur teilweise verschuldet, denn ohne die Mobilisation wäre die Arbeitslosigkeit mancherorts noch viel grösser, weil Einkauf und Bestellungen überall auf das allernötigste beschränkt werden. Auch der eingetretene Mangel an manchen nötigen Roh- und Hilfsstoffen oder an den Verkehrsmitteln zwingt manche Gewerbe zum Stillstand. Den Gewerbetreibenden wird vom Gewerbesekretariat empfohlen, wenn immer tunlich, ihren Betrieb nicht einzustellen, sondern ihn so lange wie möglich, eventuell mit reduzierter Arbeitszeit, weiter zu führen und damit der drohenden allgemeinen Arbeitslosigkeit vorzubeugen und ihre schrecklichen Folgen zu mildern. Ferner wird an die Kollegialität und Hilfsbereitschaft der Gewerbetreibenden appelliert. Es sei Pflicht jedes Bürgers, mit all seinen Kräften dazu beizutragen, dass das wirtschaftliche Leben unseres Landes seinen ungefährten Fortgang nehme und dass durch Aufrechterhaltung der Ordnung, der Ruhe und Besonnenheit unbegründeten wirtschaftlichen Schädigungen vorbeugt werde.

**Der Centralvorstand des Schweizer Schreinermästervereins** hat seinen Sitz von St. Gallen nach Bern verlegt. Präsident ist Herr C. Käserz, Aktuar Herr M. Weili.

**Gewerbliche Lehrlingsprüfungen in Zürich.** Die ordentlichen Herbstprüfungen für Lehrlinge und Lehrtochter in handwerklichen und industriellen Betrieben finden im Prüfungskreis der Stadt Zürich im Verlaufe der Monate September und Oktober a. c. statt. Zur Ablegung der Prüfung sind sämtliche Lehrlinge und Lehrtochter verpflichtet, deren Lehrzeit innerhalb des Zeitraumes 1. Juli bis 31. Dezember 1914 zu Ende geht. Die erforderlichen Formulare sind beim Amtariat der Prüfungskommission, Rämistrasse 18, Parterre, in Zürich 1 zu beziehen und müssen sofort wieder abgegeben werden. Die Anmeldepflicht trifft sowohl den Lehrling als den Lehrmeister. Verweigerung oder Versäumnis der Anmeldung hat gemäss § 19 des Lehrlingsgesetzes Bestrafung zur Folge.

**Der Handwerks- und Gewerbeverein Horgen** (Zürich) richtet einen Appell in Form zweier Wünsche an die Bevölkerung. Es heißt in dem Aufruf unter anderem:

„Halte man mit nötigen Anschaffungen und Vergebung von Arbeiten nicht ungebührlich zurück! Jeder, der in dieser Zeit arger Geschäftskrise zu verdienen giebt, trägt dazu bei, andere vor Not zu schützen und handelt dadurch nach dem Gebote, das uns zur Betätigung auf dem Gebiete der Nächstenliebe aufmuntert. Möge dieser Appell, der ja auch die Interessen der Arbeiter in sich schließt, vielerorts gute Aufnahme finden.“

**Der Gewerbeverein Winterthur** veranstaltete eine Versammlung der Hand- und Gewerbetreibenden für die Besprechung der Mittel für die Besserung der wirtschaftlichen Lage. Es wurde ein Aufruf an die Bevölkerung beschlossen.

## Verschiedenes.

**Für Arbeiter, Zeichner, ältere Lehrlinge der Bau- und Maschinenberufe** etc., die durch Schließung der Geschäfte ganz oder teilweise unbeschäftigt sind, ist im Gewerbe museum in Aarau an jedem Dienstag und Donnerstag von 8—12 und 2—5 Uhr ein offener Zeichensaal unter Leitung von Fachlehrern unentgeltlich zur Verfügung. Zeichenmaterial und Werkzeug wird unentgeltlich abgegeben.

Es ist kein Schulunterricht, sondern freies Arbeiten, nach Vorbildung wird nicht gefragt. Die Fachlehrer stehen zur Auskunft und Anleitung zur Verfügung, reichhaltiges Fachwerkmaterial kann daneben als Studienstoff verwendet werden. Es braucht auch keine besondere Anmeldung; diejenigen, welche diese Institution benutzen wollen, können einfach innert der angezeigten Zeit erscheinen.

**Wie sorgen wir jetzt für unsern Erwerb?** Eine Frage, welche das Land in den jetzigen Zeiten stark beschäftigt, ist die, wie Handel und Wandel einigermaßen befriedigend fortgeführt werden können. Es fehlt an Arbeit, an Verdienst und schliesslich an Kredit. Wie soll da geholfen werden?

Wesentlich durch Verständigung der Arbeitgeber untereinander. Denn nur auf diese Weise lässt sich eine richtige Organisation der Arbeit durchführen. Die Arbeitgeberverbände müssen im Wege gemeinsamen Vorgehens den Gang der Betriebe soweit aufrecht zu erhalten suchen, als es angängig ist. Schichtenwechsel und Verteilung vorhandener oder zu erlangender Aufträge sind ein wichtiges Mittel zur Sicherung einer gewissen Gleichmässigkeit von Erwerb und Verdienst.

Könnte unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen nicht auf Einladung der nächstgegebenen staatlichen Instanz (Volkswirtschafts-Departement) eine diesbezügliche Beratung stattfinden?

Ein weiteres kann wesentlich zur Förderung des Geschäftsverkehrs und damit der allgemeinen Volkswirtschaft beitragen: Zahlung von Seiten derer, die zahlen können. Räume man wenigstens da, wo Mittel vorhanden sind, mit der Nachlässigkeit auf, fällige Rechnungen zu begleichen. Ohne Befriedigung ihrer Forderungen können die Geschäftsleute auch ihrerseits ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und das Geschäftsleben aufrecht erhalten. Wer jetzt Schulden tilgen kann und es nicht tut, lässt augenblicklich sein Land im Stich.

Die allgemein staatliche Fürsorge kann allein nicht über die schwere Zeit hinweghelfen. Organisiere man vor allem die noch mögliche Arbeit. Dann bietet sich eher die Aussicht, die jetzigen und zukünftigen Schwierigkeiten zu überwinden.

Gewerbe-Sekretariat Basel-Stadt.

**Die Zeichnung des eidgenössischen Anleihens** hat den Betrag von 41 Millionen erreicht. Die Zeichnungen bis zu 1000 Fr. werden voll berücksichtigt, diejenigen, die 1000 Fr. übersteigen, müssen reduziert werden.

**Schweiz. Bundesbahnen.** Von der Direction der Schweizerischen Bundesbahnen wird soeben mitgeteilt, dass der Kriegsfahrplan Sonntag abend um Mitternacht zuerst Kraft gesetzt wird und dass am Montag morgen den 24. August ein reduzierter Zivilfahrplan in Kraft tritt. Ein Verzeichnis der nicht geführten Züge ist im Bureau 7 des Betriebschefs erhältlich.

Das Publikum wird außerdem auf die Bekanntmachungen in den kantonalen Amtsblättern und die auf den Bahnhöfen und Stationen ausgehängten Plakatfahrpläne, auf denen die Änderungen berücksichtigt sind, verwiesen.